

S a t z u n g

des Sozialdienst Katholischer Männer e. V. in Köln

§ 1

Name, Sitz, Zuordnung, arbeitsrechtliche Grundlagen, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SOZIALDIENST KATHOLISCHER MÄNNER. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.
- (3) Der Verein ist ein wirtschaftlich und rechtlich selbständiges Mitglied des „SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.“. Er ist dem für seinen Wirkungsbereich zuständigen Caritasverband zugeordnet. Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder dieses Caritasverbandes.
- (4) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der vom Erzbischof von Köln in Kraft gesetzten Fassung an.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich dafür ein,
 - dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - dass sich die Lebensbedingungen der Menschen in Not verbessern,
 - dass Menschen zum sozial-karitativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden.
- (2) Er übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern im Sinne des karitativen Auftrags der katholischen Kirche aus.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Erfordernissen in seinem Wirkungsbereich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugend-, Familien-, Sozial- und Gesundheitshilfe
 - Hilfen für benachteiligte Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien in sozial belasteten Wohngebieten
 - Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen
 - Mitwirkung in der außerunterrichtlichen Betreuung von sozial benachteiligten Schulkindern
 - Mitwirkung bei der Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen
 - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Betreuungen; Gewinnung von geeigneten Personen für diese Ämter und deren Schulung; Mitarbeit in Familienrechtsachen
 - Haushaltsberatung, Budgetberatung, Entschuldungshilfe
 - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
 - Hilfen für Minderheitengruppen
 - Beratung und Hilfe für Behinderte und psychisch Kranke
 - Beratung und Hilfe für Suchtkranke
 - Beratung und Hilfe für HIV-Infizierte und AIDS-Kranke
 - Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - Arbeit in sozialen Brennpunkten
 - Hilfe für Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe
 - Schaffung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
 - Mitarbeit in kirchlichen, behördlichen und anderen Gremien
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Verein übt diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.

§ 4

Steuerrechtliche Zuordnung

- (1) Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen sowie kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern, d.h. katholischen Frauen und Männern, die die ideelle Zielsetzung des Vereins bejahen und sich der Vereinstätigkeit persönlich widmen,
 2. außerordentlichen Mitgliedern, d.h. Frauen und Männern, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Der Vorstand kann Frauen und Männern, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist;

2. durch Wegfall der Voraussetzung des § 5 (1), wenn diese Tatsache - nach Anhörung des Mitgliedes - durch Vorstandsbeschluss festgestellt worden ist;
3. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung;

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) In dieser Versammlung wird über die Vereinstätigkeit und den Haushalt berichtet und über die Entlastung des Vorstands entschieden.
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (4) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht und die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beratende Stimme.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht in einem Dienst oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Dem Vorstand soll ein Geistlicher angehören. Dessen Berufung bedarf gemäß cic 324, § 2 cic der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

§ 10

Wahl des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 1. den Vorsitzenden
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden
 3. den Schriftführer
 4. den Schatzmeister.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins.
Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

- (4) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (5) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12

Besonderer Vertreter des Vereins

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den von ihm bestellten Geschäftsführer geleitet wird. Dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt insoweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter nach § 30 BGB

§ 13

Besondere kirchenaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln (cc 305, 323, 325, 1301 cic).
- (2) Der Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (3) Der Verein lässt sich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Erzbischof hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.
- (4) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs:
 - I.) Der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von Euro 250.000,00 übersteigt;

- II.a) Die Aufnahme und Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als Euro 100.000,00, soweit die Darlehensaufnahme und -hingabe nicht bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde, mit Ausnahme der Aufnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einem Betrag von insgesamt Euro 600.000,00, sofern diese eine Laufzeit von 1 Jahr nicht überschreiten.
- II.b) Die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als Euro 100.000,00, soweit die Übernahme nicht bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dieser Genehmigungsvorbehalt bezieht sich nicht auf den Abschluss von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr ist für die Wertgrenze das Nutzungsentgelt für 1 Jahr maßgebend.
- III. Die Übernahme einer Bürgschaft, wenn die Bürgschaftssumme im Einzelfall mehr als € 20.000,00 beträgt.
- IV. Die Planung und der Abschluss von Verträgen betreffend die Durchführung einer Baumaßnahme, wenn oder soweit für diese keine Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von € 250.000,00 übersteigt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte katholische Körperschaft, die es entsprechend den Zwecken des Vereins zu verwenden hat. Die bedachte Körperschaft muss vom Erzbischof von Köln als kirchliche Vereinigung anerkannt sein.

- (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln, den 21.11.2007

Dr. Heinz Helling
Vorsitzender

Hans Georg Timmer
Schriftführer

Der Verein ist eingetragen unter Nummer VR 5.384 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln.